

<b>Sitzungsvorlage des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal Drucksachen-NR GK/012/2021 öffentlich</b>		
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche	
Aktenzeichen:	708.160	25.11.2021

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verbandsversammlung Gruppenklärwerk Aichtal	08.12.2021	Entscheidung öffentlich

**Umstellung Wirtschaftsführung zum 01.01.2021, Änderung  
Verbandssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Verbandssatzung zu.

**Sachverhalt:**

Bereits in der Verbandsversammlung am 19.07.2021 wurde über die Umstellung der Wirtschaftsführung bzw. das Rechnungswesen von „EigBVO-HGB“ auf „EigBVO-Doppik“ entschieden, um künftig den Jahresabschluss des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal auch ohne Steuerberatung durchführen zu können und somit auch Honoraraufwendungen zu vermeiden.

Der bisherige Jahresabschluss wurde nach § 7 EigBVO (alte Fassung) mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss nach HGB (über den Steuerberater) dargestellt.

Die bisherige Planung fand jedoch begrifflich in einem Wirtschafts- und Finanzplan statt, wurde jedoch -wie der Haushaltsplan für Gemeinden- nach NKHR dargestellt. Dies wurde folgerichtig im letzten GPA-Prüfbericht vom 23.11.2017 unter A13 beanstandet.

Das bisherige Buchhaltungssystem des Zweckverbandes wird in der IP2-Umgebung von SAP geführt, welches größtenteils den Vorgaben und Begrifflichkeiten gem. NKHR entspricht.

Die SAP-Kommunen sind seit der Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR bereits in der IP3-Umgebung und dem Anwendungsmanager für NKHR unterwegs.

Eine Umstellung in IP2 auf die Vorschriften des Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik) oder Umzug auf das IP3 wäre lt. Rechenzentrum (komm.one) erst zum 01.01.2023 möglich und würde Umstellungskosten von voraussichtlich zwischen 1.800 EUR bis 16.000 EUR verursachen.

Die Verbandsverwaltung würde von der bisherigen Anwendung des Eigenbetriebsgesetz absehen, zumal die Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe und somit kein wirtschaftliches Unternehmen nach § 102 GemO ist.

Es gelten für diesen Zweckverband somit nach § 18 „Wirtschaftsführung“ des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (NKHR).

Die Verbandssatzung ist in diesem Punkt nochmals abzuändern.

Da der Haushalt 2021 bereits für nach NKHR aufgestellt ist, versucht die Verbandskämmerei den Abschluss 2021 auch nach NKHR aufzustellen, weshalb die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2021 vorgesehen ist.

Dies hat noch zur Folge, dass auch eine Eröffnungsbilanz nach NKHR aufzustellen und zu beschließen ist, die im nächsten Jahr vor Beschlussfassung des Jahresabschluss 2021 der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

Seitens des Rechenzentrums wurde schon hingewiesen, dass der Anwendungsmanager nicht für alle SAP-Transaktionen-/Vorgänge kompatibel ist und es zu Problemen kommen kann.

Sollte der SAP-Anwendungsmanager irgendwann nicht mehr zur IP2-Umgebung passen, ist eine Umstellung unvermeidbar.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung, die u.s. Änderung der Verbandssatzung zu beschließen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal  
-Landkreis Böblingen-

## **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Aichtal“**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 08.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.11.2007, zuletzt geändert am 19.07.2021 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt ab 01.01.2021 auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (NKHR).

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 08.12.2021

gez.

Ioannis Delakos

Verbandsvorsitzender

**Finanzielle Auswirkungen:**

-/-

**Vorlage genehmigt**

Ioannis Delakos

Verbandsvorsitzender

**Anlagen:**

Satzung vom 08.12.2021 zur Änderung der Verbandssatzung